

Geschäftsverzeichnisnr. 5499
Entscheid Nr. 156/2012 vom 20. Dezember 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Juni 2012 zur Billigung des am 2. Februar 2012 in Brüssel unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), erhoben von Bernard Wesphael und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten R. Henneuse und den referierenden Richtern F. Daoût und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Oktober 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Oktober 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Bernard Wesphael, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue de la Scorre 23, Marie Rose Cavalier, wohnhaft in 5334 Florée, chaussée de Dinant 35, und Raf Verbeke, wohnhaft in 9000 Gent, Spitaalpoortstraat 85, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Juni 2012 zur Billigung des am 2. Februar 2012 in Brüssel unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juli 2012).

Am 16. Oktober 2012 haben die referierenden Richter F. Daoût und A. Alen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Mit am 31. Oktober 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknahmen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit einer Klageschrift vom 8. Oktober 2012, die am 10. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, erhoben Bernard Wesphael, Marie Rose Cavalier und Raf Verbeke Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Juni 2012 zur Billigung des am 2. Februar 2012 in Brüssel unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* am 9. Juli 2012.

2. In ihren Schlussfolgerungen vom 16. Oktober 2012 haben die referierenden Richter die klagenden Parteien wissen lassen, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung wegen verspäteter Einreichung offensichtlich unzulässig ist.

3. Mit am 31. Oktober 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchten.

4. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

R. Henneuse